[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2019 14:12
An: [redacted]@lanuv.nrw.de
Cc: [redacted]
Betreff: AW: VIG-Anfragen "Topf-Secret" - Bericht der Stadt Essen/ Aktuelles Urteil des VG Düsseldorf
Anlagen: 2019-Topf-Secret-Urteile_VG-Augsburg.pdf

Sehr geehrte Frau [redacted],

vielen Dank für die aktuellen Informationen über den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 07.06.2019. In der Annahme ihres Interesses füge ich ein aktuelles Urteil (im Hauptsacheverfahren) des Verwaltungsgerichtes Augsburg bei, welches im Ergebnis ebenfalls einen Informationsanspruch bejaht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Verbraucherschutz LANUV NRW [mailto:verbraucherschutz@lanuv.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2019 13:51
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: VIG-Anfragen "Topf-Secret" - Bericht der Stadt Essen/ Aktuelles Urteil des VG Düsseldorf

Sehr geehrte Frau [redacted]

der Kreis Mettmann hat mitgeteilt, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf am Freitag, 07.06.2019, entschieden hat und folgende Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts vom 07.06.2019 zu dem Artikel in der Rheinischen Post geführt hat: http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/2019/201910/index.php <http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/2019/201910/index.php>

Der Kreis Mettmann verfügt momentan ebenfalls nur über die Informationen aus der Pressemitteilung, da der Beschluss derzeit noch nicht vorliegt. Der Beschluss wird jedoch nach Eingang unverzüglich vom Kreis Mettmann zur Verfügung gestellt.

Infolge des Zeitungsartikels bzw. der Pressemitteilung sind seit dem Wochenende etwa 20 neue VIG-Anträge im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ beim Kreis Mettmann eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Fachbereich 86/85 – Verbraucherschutz

Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabak

Zulassungen, Rückverfolgbarkeit

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Dienstort: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Tel.: 02361/305-[redacted]
Fax: 02361/305-[redacted]
E-Mail: [redacted]@lanuv.nrw.de>

verbraucherschutz@lanuv.nrw.de <mailto:verbraucherschutz@lanuv.nrw.de>

www.lanuv.nrw.de <http://www.lanuv.nrw.de/>

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]@mulnv.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2019 10:23
An: [redacted]@lanuv.nrw.de>
Cc: [redacted]
Betreff: AW: VIG-Anfragen "Topf-Secret" - Bericht der Stadt Essen/ Aktuelles Urteil des VG Düsseldorf

Sehr geehrte Frau [redacted]

unter Bezug auf die anhängende Anfrage der Stadt Essen sehe ich aktuell keine Veranlassung, die bisher seitens des MULNV ergangenen Empfehlungen zum Vollzug der Foodwatch-Anfragen zu ändern. Dies gilt auch im Lichte des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Köln vom 17.04.2019 (Az.: 13 L 417). Insbesondere halte ich eine Aussetzung des Vollzugs erst für vertretbar, wenn das Oberverwaltungsgericht Münster eine Entscheidung eines nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtes, eine Herausgabe von Informationen im Sinne des VIG zu untersagen, bestätigt.

In der Anlage finden Sie ferner einen Bericht der Rheinischen Post zu einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, welches die Rechtsmäßigkeit der Herausgabe von Kontrollberichten bestätigt haben soll. Ich möchte Sie bitten, die zuständige Behörde um Überlassung dieses gerichtlichen Beschlusses zu bitten und mir diesen ebenfalls

zur Verfügung zu stellen. Ferner möchte ich darum bitten, dass künftig eine zügige Information über alle laufenden Gerichtsverfahren in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Foodwatch-Kampagne erfolgt. Um dies für die Zukunft zu gewährleisten, ist es ggf. sinnvoll, die Vollzugsbehörden in einer gesonderten E-Mail um entsprechenden Bericht zu bitten. Vielen Dank für Ihre diesbezüglichen Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefonnummer: 0211/4566[redacted]

Faxnummer: 0211/4566[redacted]

E-Mail: [redacted]@mulnv.nrw.de>

Internet: www.umwelt.nrw.de <http://www.umwelt.nrw.de>

Von: Verbraucherschutz LANUV NRW [mailto:verbraucherschutz@lanuv.nrw.de <mailto:verbraucherschutz@lanuv.nrw.de>]

Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2019 14:13

An: Verbraucherschutz-NRW

Cc: [redacted]

Betreff: VIG-Anfragen "Topf-Secret" - Bericht der Stadt Essen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW

Az.: 8.86.19.8

VIG-Anfragen "Topf-Secret" - Bericht der Stadt Essen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Urteil des VG Köln in der Sache Topf-Secret übersende ich beigefügten Bericht der Stadt Essen mit einer Stellungnahme der [redacted] GmbH zur Kenntnis und mit der Bitte um Prüfung, ob die Entscheidung des VG bzw. die Einwände der [redacted] GmbH eine Neubeurteilung der Rechtslage erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Fachbereich 86/85 - Verbraucherschutz

Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabak

Zulassungen, Rückverfolgbarkeit

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Dienstort: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Tel.: 02361/305-[redacted]

Fax: 02361/305-[redacted]

E-Mail: [redacted]@lanuv.nrw.de> >

verbraucherschutz@lanuv.nrw.de <mailto:verbraucherschutz@lanuv.nrw.de> <mailto:verbraucherschutz@lanuv.nrw.de <mailto:verbraucherschutz@lanuv.nrw.de> >

www.lanuv.nrw.de <http://www.lanuv.nrw.de> <http://www.lanuv.nrw.de/ <http://www.lanuv.nrw.de/> >

Von: [redacted]@veterinaeramt.essen.de> >
Im Auftrag von Veterinaeramt

Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2019 15:00

An: Verbraucherschutz LANUV NRW <verbraucherschutz@lanuv.nrw.de <mailto:verbraucherschutz@lanuv.nrw.de> >

Cc: Veterinaeramt <veterinaeramt@essen.de <mailto:veterinaeramt@essen.de> >

Betreff: Antrag nach dem VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Stellungnahme übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung, ob die Einwände eine Neubeurteilung der Rechtslage erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Stadt Essen

Der Oberbürgermeister

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt -

Goldschmidtstr. 112

Tel.: +49 201 88[redacted]

Fax: +49 201 88-[redacted]

E-Mail: veterinaeramt@essen.de <mailto:veterinaeramt@essen.de> <mailto:veterinaeramt@essen.de <mailto:veterinaeramt@essen.de> >

Internet: www.essen.de <http://www.essen.de> <http://www.essen.de/ <http://www.essen.de/> >

signatur

Datenschutzhinweise des Umweltamtes

"Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Stadt Essen nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Stadt Essen werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier:

https://www.essen.de/leben/umwelt/DatenschutzhinweiseUmweltamt.de.html
<https://www.essen.de/leben/umwelt/DatenschutzhinweiseUmweltamt.de.html>
<https://www.essen.de/leben/umwelt/DatenschutzhinweiseUmweltamt.de.html
<https://www.essen.de/leben/umwelt/DatenschutzhinweiseUmweltamt.de.html> >

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Essen zu wenden. Dieser unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer

Bürger darf Hygiene-Berichte verlangen

Das Interesse der Öffentlichkeit an einer raschen Information über mögliche Verstöße gegen Lebensmittel-Vorschriften ist wichtiger als das Interesse von Untenrehmern an einer Geheimhaltung der Kontrollberichte.

VON ADRIAN TERHORST

DÜSSELDORF Dürfen Bürger von Behörden Hygiene-Berichte über Gastronomie- und Lebensmittel-Betriebe verlangen? Es ist eine Frage, die Bürger, Gastronomen, Verbraucherorganisationen, den Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandesstätten-verband und die Gerichte schon lange beschäftigt.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat einen solchen Anspruch in einem am Freitag veröffentlichten Beschluss bejaht. Das Gericht entschied in einem Eilrechtsschutzverfahren, dass der Kreis Mettmann Informationen über Lebensmittelkontrollen bei einem Ratinger Lebensmittel-Großhandel an einen Bürger herausgegeben darf. Die Kammer wies damit den Eilantrag des Marktbetreibers ab, der die Herausgabe der Berichte verhindern wollte. Die Richter entschieden damit genauso wie jüngst Gerichte in Cottbus und Mainz (beide im Eilrechtsschutzsverfahren). In einem Hauptverfahren hatte vor Kurzem auch das Verwaltungsgericht Augsburg die Klage eines Gastronomen abgewiesen. Aders sah es hingegen das Verwaltungsgericht Regensburg, das zugunsten eines Betriebs entschied.

Im vorliegenden Fall hatte ein Verbraucher vom Kreis Mettmann die Herausgabe der Hygieneberichte aus zwei vorangegangenen Kontrollen bei dem Großhandel verlangt, für den Fall, dass es da zu Beanstandungen gekommen sei. Er berief sich auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Die Berichte verlangte er mittels der Online-Plattform „Topf Secret" von Foodwatch und der Transparenz-Initiative „FragDenStaat".

Foodwatch und die Initiative FragDenStaat hatten die Plattform Anfang Januar gegründet. Verbraucher sollen so die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants oder Lebensmittel-Betrieben abfragen und veröffentlichen können. Sie müssen über das Portal nur nach dem Betrieb suchen, dessen Hygieneberichte sie interessieren. Foodwatch teilt daraufhin die Adresse der zuständigen Kontrollbehörde mit und stellt dem Anfragsteller ein vorgefertigtes Anschreiben an die Kontrollbehörde zur Verfügung. Erhält der Antragsteller den Hygienebericht, kann er ihn auf dem Portal „Topf Secret" hochladen.

Der Kreis Mettmann hatte dem Antrag des Verbrauchers, den der über das Online-Portal stellte, stattgegeben und angekündigt, die Kontrollberichte zu herauszugeben. Dagegen wandte sich der Marktinhaber. Doch nach Auffassung der Kammer überwiegt „das Interesse der Öffentlichkeit an einer zeitnahen Information über Rechtsverstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften das Interesse der Marktinhaberin an einer Geheimhaltung der Kontrollberichte". Zudem sei die Veröffentlichung der Berichte über das Portal „Topf Secret" zulässig.

INFO

Mehr als 28.000 Anträge gestellt

TOPF SECRET

Topf-Secret Auf Anfragte teilte ein Sprecher von Foodwatch mit, dass bereits mehr als 28.000 Anträge von mehr als 16.000 Bürgern über das Online-Portal gestellt worden seien.

Städte So viele Anträge wurden für Betriebe in den folgenden Städten gestellt: **Köln** 448, **Düsseldorf** 275, **Duisburg** 102, **Neuss** 138, **Kleve** 99, **Krefeld** 45, **Mönchengladbach** 38. Für Betriebe in **Berlin**: 2500.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) teilt die Auffassung der Richter nicht. „Nach unserer Auffassung gilt in solchen Fällen das Lebensmittelrecht, konkret § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG)" , sagt Dehoga-Geschäftsführerin Ingrid Hartges. In diesem sei klar definiert, wann und unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden Hygieneverstöße veröffentlichen dürften. „Der Gesetzgeber stellt nicht ohne Grund erhöhte Anforderungen an die Veröffentlichung von Hygieneberichten, denn es sind immer auch die schützenswerten Interessen der Unternehmer zu berücksichtigen", sagt Hartges.

Der Kreis Mettmann müsse die Berichte nun jedenfalls herausgeben, sofern der Markt-Betreiber beim Oberverwaltungsgericht in Münster keine Beschwerde gegen den Beschluss einlege, teilte ein Gerichtssprecher am Freitag auf Nachfrage mit.

ME

Sie aus

MÜN Russ bei schw Auft arde Insta re, te der Z den. sie ä gen lang und

Veg Mea

EL SE Burg Beyo erste furio nat e der um 2 Euro teilte tag n 20 Pr

↗ TECDAX 2787,09 (+0,96%) | ↗ SDAX 10900,71 (+0,55%) | ↗ HDAX 6713,90 (+0,79%) | ↘ REX 144,27 (-0,08%) | ↗ UMLAUFRENDITE -0,27 (+3,57%) | ↗ GOLD (

↗ DAX 12045,38 (+0,77%)

13000

↗ MDAX 25082,96 (+0,46%)

30000

MDAX

	DIV	07.06.	% VT
1&1 Drillisch	0,05	27,06	-2,10

WELTBÖRSEN IM ÜBERBLICK

Toronto London Frankfurt Moskau

↗ ES 50 3378,38 (+1,20%)

3600

↗ € IN $ 1,1273 (+0

1,20